

# ANTIKORRUPTIONSMANAGEMENTSYSTEM

## RICHTLINIE

---

## A. Grundlage

Die Grundlage für diese Antikorruptionsrichtlinie sind unser Leitbild und unser Ethikkodex.  
Dieses Dokument ist die Vorgabe von Granit um

- Korruption zu verhindern
- Frühzeitig Handlungen zu erkennen die den Anschein von Korruption haben könnten
- Möglichkeiten von Korruption durch präventive Schritte in den Prozessen zu minimieren
- Mitarbeiter zur Meldung von korruptionsrelevanten Beobachtungen anzuhalten

Diese Antikorruptions-Richtlinie ist Bestandteil unseres Qualitätsmanagementsystems.  
Unser Qualitätsmanagementsystems erfüllt die Anforderungen der

ISO 37001:2018	Antikorruptionsmanagementsystem
ISO 9001:2015	Qualitätsmanagementsystem
ISO 14001:2015	Umweltmanagementsystem
ISO 45001:2018	Arbeitssicherheitsmanagementsystem

## B. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für unser Antikorruptionsmanagementsystem ist die Unternehmensgruppe Granit.  
Diese Richtlinie gilt für

- alle Mitarbeiter der Unternehmensgruppe Granit
- Externe Partner, die im Auftrag oder im Namen von Granit tätig sind
- Subunternehmen und Personalbereitsteller

Diese Antikorruptionsrichtlinie kann auch im Vertragsverhältnis zu Kunden und Lieferanten der Unternehmensgruppe Granit angewendet werden.

## C. Grundregeln

- Wir halten die gesetzlichen Regelungen und unsere internen Vorgaben zur Antikorruption (Ethikkodex, Antikorruptionsrichtlinie, Qualitätsmanagementsystem) ein.
- Wir fragen unseren Compliance-Beauftragten um Rat, wenn wir unsicher sind, ob eine geplante Vorgangsweise mit unserer Antikorruptionsrichtlinie vereinbar ist.
- Alle Mitarbeiter werden von uns ermutigt, Vorgesetzte oder den Compliance-Beauftragten bei Verdacht eines Verstoßes gegen unsere Antikorruptionsrichtlinie zu informieren, um Schaden von unserem Unternehmen abzuwenden.
- Wir tolerieren keine Vergeltungsmaßnahmen gegen Mitarbeiter, die in gutem Glauben einen vermeintlichen Verstoß gegen unsere Antikorruptionsrichtlinie gemeldet haben.
- Die Nichtbeachtung unserer Antikorruptionsrichtlinie kann – unabhängig von dem möglichen strafrechtlichen Folgen - arbeitsrechtliche Konsequenzen haben.
- Wir verpflichten unsere Subunternehmen sowie Lieferanten mit Rahmenvereinbarungen unsere Antikorruptionsrichtlinie einzuhalten.
- Wir stellen sicher, dass alle Mitarbeiter über relevante Gesetze, Vorschriften, und Richtlinien im entsprechenden Ausmaß informiert werden.

## D. Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung

Korruption führt zu ernsthaften sozialen, moralischen, wirtschaftlichen und politischen Problemen, untergräbt gute Unternehmensführung, behindert die wirtschaftliche Entwicklung und verzerrt den Wettbewerb.

Geschäftsentscheidungen dürfen nicht durch private Interessen oder persönliche Vorteile geleitet oder beeinflusst werden.

### D.1. Verbot der Bestechung

Im Umgang mit Geschäftspartnern wie Kunden, Sub-Unternehmer und Lieferanten sowie Behörden ist es allen Mitarbeitern ausnahmslos untersagt, finanzielle oder sonstige Vorteile

- direkt oder indirekt anzubieten,
- zu versprechen,
- zu gewähren oder
- solche Vorteile zu genehmigen,

sofern hierdurch eine pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung des Empfängers bewirkt werden soll.

Jeglicher Anschein von Unangemessenheit und Unredlichkeit ist strikt zu vermeiden.

### D.2. Verbot der Bestechlichkeit

Es ist unzulässig, sich von Sub-Unternehmern, Lieferanten oder anderen Geschäftspartnern persönliche

- Vorteile anbieten zu lassen oder
- Vorteile versprechen zu lassen oder
- Vorteile anzunehmen.

Mitarbeiter treffen ihre geschäftlichen Entscheidungen ausschließlich im Interesse des Unternehmens und stellen private und sonstige Interessen hierbei zurück.

### D.3. Geschenke und Einladungen

Kleinere Geschenke und Einladungen sind Bestandteil unserer Geschäftswelt.

Dabei ist zu vermeiden, dass eine Beeinflussung oder allein der Anschein dazu entstehen kann.

Bei unseren Interessenspartnern ist zwischen Amtsträgern und Nicht-Amtsträgern zu unterscheiden.

- Bei Amtsträgern liegt die Zulässigkeitsgrenze bei Kaffee/Kalender/Kugelschreiber.
- Bei Nicht-Amtsträgern gelten unsere aktuellen Regelungen im Qualitätsmanagementsystem „Unterschriftenregelung“
- Die Annahme von Geschenken oder Einladungen ist ebenfalls mit unseren aktuellen Regelungen im Qualitätsmanagementsystem „Unterschriftenregelung“ begrenzt.

In Zweifelsfällen ist der Vorgesetzte oder der Compliance-Beauftragte zu informieren und dessen schriftliche Zustimmung einzuholen.

Geschenke oder die Annahme von Geschenken in Form von Bargeld ist ausnahmslos unzulässig.

Alle Geschenke und Einladungen müssen transparent und nachvollziehbar dokumentiert werden.

Einladungen zu Reisen dürfen nur in einem beruflichen Zusammenhang (Qualitätsabnahme, Produktauswahl, ...) erfolgen. Diese Einladungen sind im Vorfeld mit dem Compliance-Beauftragten schriftlich abzustimmen.

## E. Einhaltung wettbewerbsrechtlicher Regeln

Es ist für uns selbstverständlich an einem freien und fairen Wettbewerb teilzunehmen.

Unser Leitbild und unser Ethikkodex lassen keine Einschränkungen im freien Wettbewerb und keine Verstöße gegen wettbewerbs- und kartellrechtliche Vorschriften zu.

Verstöße gegen diese Vorschriften gefährden nicht nur unseren guten Ruf als verlässlichen Geschäftspartner, sondern bergen unter anderem das Risiko von hohen Geldstrafen, Schadenersatzforderungen und persönlichen strafrechtlichen Konsequenzen.

Der freie und faire Wettbewerb ist Teil unserer Antikorruptionsstrategie, da wettbewerbswidrige Handlungen Einzelner nur scheinbar zum Vorteil unseres Unternehmens sind. Diese Handlungen schaden mittel und langfristig immer unserem Unternehmen.

Es gelten folgende Regeln:

- Verbot von Preisabsprachen, von Schein- und Deckangeboten
- Verbot der Abstimmung des Angebotsverhaltens
- Verbot von Kunden- und Marktaufteilungen
- Verbot des Austausches relevanter Geschäftsinformationen
- Verbot Ausschluss Dritter vom Markt (z.B. Boykott, Geschäftsverweigerung, Absprachen zur Eliminierung anderer Wettbewerber)
- Beachtung von weiteren Kartell- und Wettbewerbsvorschriften - im Zweifelsfall Abstimmung mit dem Compliance-Beauftragten

Kunden oder Dritte werden von uns niemals als Mittler eingesetzt, um wirtschaftlich sensible Informationen des Wettbewerbers in Erfahrung zu bringen.

## F. Sponsoring/ Spenden

Alle Sponsoringtätigkeiten müssen transparent und nachvollziehbar zentral dokumentiert werden.

Alle über die Unterschriftenregelung hinausgehenden Sponsoringtätigkeiten werden von der Geschäftsführung freigegeben.

## G. Verhinderung von betrügerischen Handlungen

Betrügerische Handlungen werden durch unsere Prozesse und Kontrollschritte vermieden. Es wird dabei sichergestellt, dass keine Person allein die Kontrolle über Zahlungen, Lieferungen oder Aufzeichnungen hat.

## H. Meldesystem

Das Meldesystem hilft uns Rückmeldungen zur Wirksamkeit unserer Prozesse zu erhalten. Diese Meldungen helfen uns, Risiken frühzeitig zu erkennen und unser Antikorruptionsmanagementsystem weiterzuentwickeln.

Meldungen werden von internen und externen Stellen entgegengenommen und können auch anonym erfolgen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.

Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet alle korruptionsrelevanten Bedenken / Vorfälle / Verdachtsfälle mit ihrem direkten Vorgesetzten oder dem Compliance-Beauftragten abzuklären.

Werden problematische Strukturen und Abläufe erkannt, so sind diese grundsätzlich direkt an den Compliance-Beauftragten zu melden.

Bei Bedenken ist ebenfalls eine anonyme Meldung möglich.

Name	Thomas Fortmüller
Adresse	Feldgasse 14, 8020 Graz
Mail	compliance@granit-bau.at

Jede Meldung an den Compliance-Beauftragten wird registriert und bearbeitet. Eine Rückmeldung zur Erfassung erfolgt innerhalb von 7 Tagen. Die Information über das Ergebnis der Untersuchung erfolgt nach spätestens 3 Monaten. Für die Behandlung der Meldungen wurde ein interner Prozess festgelegt.

## I. Umsetzung der Richtlinie

Die Geschäftsführung und alle Entscheidungsträger sehen diese Richtlinie als integralen Bestandteil der Unternehmenskultur und unterstützen und fördern alle Mitarbeiter bei der Umsetzung.